

# taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR  
STEUERRECHT  
SEPTEMBER 2017

09

[www.taxlex.at](http://www.taxlex.at)

257 – 292

Ertragsteuern

Hauptwohnsitzbefreiung und Fristen

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer und Inlandsbezug  
Abbrucharbeiten und Errichtung

Lohnsteuer & Sozialversicherung  
SV-Zuordnungsgesetz

Betriebsprüfung in der Praxis

Reichweitenverfahren und  
Handelswarenvorräte

# EU Tax Update – März 2017 bis Mai 2017

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

## RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2017/74

### Rat

#### Einigung über Streitbeilegungsverfahren

Der Rat hat sich am 23. 5. 2017 auf eine neue Regelung für die Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten in der EU geeinigt.<sup>1)</sup> Der Vorschlag (Richtlinienentwurf)<sup>2)</sup> stützt sich auf das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.<sup>3)</sup> Nach dem Richtlinienentwurf müssen die Streitbeilegungsverfahren zwingend und verbindlich sein und klare Fristen sowie eine Verpflichtung, Ergebnisse zu erzielen, vorsehen. In dem vom Steuerpflichtigen einzuleitenden Verständigungsverfahren müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren zu einer Einigung gelangen. Scheitert das Verfahren, wird ein Schiedsverfahren für die Beilegung der Streitigkeit innerhalb bestimmter Fristen eingeleitet.

Der Rat wird die Richtlinie nach Abgabe der Stellungnahme des Europäischen Parlaments annehmen. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten wird bis zum 30. 6. 2019 zu erfolgen haben. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt zu Fragen iZm dem Steuerjahr eingereicht werden, das am oder nach dem 1. 1. 2018 beginnt.

taxlex-EU 2017/75

### Rat

#### Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

In seiner Sitzung vom 23. 5. 2017 hat der Rat den Vorschlag für eine EU-weite gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)<sup>4)</sup> erörtert.<sup>5)</sup> Mit dem Text wird ein Vorschlag aus dem Jahr 2011 überarbeitet, der zurückgezogen und durch Vorschläge für eine zweistufige Reform der Körperschaftsteuer ersetzt wurde.<sup>6)</sup> Im aktuellen Stadium

Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) Pressemitteilung 287/17 vom 23. 5. 2017; weiters Outcome of the 3543rd Council meeting, Economic and Financial Affairs, 23 May 2017, 9581/17, PRESSE 30 PR CO 30, 4.
- 2) Proposal for a Council Directive on Double Taxation Dispute Resolution Mechanisms in the European Union, 9420/17, FISC 111, ECOFIN 429.
- 3) 90/436/EWG, ABI L 1990/225, 10.
- 4) Proposal for a Council Directive on a Common Corporate Tax Base, COM(2016) 685 final.
- 5) Outcome of the 3543rd Council meeting, Economic and Financial Affairs, 23 May 2017, 9581/17, PRESSE 30 PR CO 30, 4. Vgl. zugrunde liegend auch Proposal for a Council Directive on a Common Corporate Tax Base (CCTB), 9019/17, FISC 101, ECOFIN 347.
- 6) Vgl. dazu bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – September bis November 2016, taxlex 2017, 55 (56f).

soll ein einheitliches Regelwerk für die Berechnung der Körperschaftsteuerschuld von Unternehmen eingeführt werden. Der gesonderte Vorschlag über die steuerliche Konsolidierung (GKKB) soll nach einer Einigung über das GKB-Regelwerk geprüft werden.

taxlex-EU 2017/76

## Rat/Kommission

### Freier Kapitalverkehr – Quellensteuern

Im Zuge seiner Sitzung vom 23. 5. 2017 hat der Rat den Bericht der Kommission über nationale Hemmnisse grenzüberschreitender Kapitalflüsse<sup>7)</sup> (sowie den Bericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses über den Kapitalverkehr und die Zahlungsfreiheit<sup>8)</sup>) behandelt.<sup>9)</sup> Zu den identifizierten Hindernissen gehören unter anderem diskriminierende oder unverhältnismäßig aufwändige Verfahren zur Rückerstattung grenzüberschreitend einbehaltener Quellensteuern. Die aktuelle „Roadmap“ sieht eine Beschäftigung mit den neun<sup>10)</sup> als „Best Practice“ identifizierten Rückerstattungsverfahren auf nationaler Ebene und eine Entscheidung über die für 2019 vorgesehene Implementierung der „Best Practices“ bis zum Ende des ersten Quartals 2018 vor. Darüber hinaus wird die Kommission gemeinsam mit nationalen Steuerexperten einen Code of Conduct über die Grundsätze der Quellensteuerentlastung erarbeiten.<sup>11)</sup>

taxlex-EU 2017/77

## Rat

### Hybride Gestaltungen mit Drittländern

Nach Abgabe der Stellungnahme durch das Europäische Parlament am 27. 4. 2017 hat der Rat am 29. 5. 2017 die Richtlinie<sup>12)</sup> angenommen, mit der verhindert werden soll, dass Unternehmensgruppen Inkongruenzen zwischen zwei oder mehr Steuergebieten nutzen, um ihre Gesamtsteuerschuld zu verringern.<sup>13)</sup> Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie grds bis zum 1. 1. 2020 in nationale Rechtsvorschriften umzusetzen.<sup>14)</sup>

taxlex-EU 2017/78

## Kommission

### Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den Monaten März bis Mai 2017 einige Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt. Diese Verfahren betreffen unter anderem

- die französischen Bestimmungen über den Einbehalt einer unter bestimmten Voraussetzungen nicht rückerstattbaren Quellensteuer auf Dividenden, die an Unternehmen mit Sitz in anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten ausgeschüttet werden – 2. Stufe des Verfahrens;<sup>15)</sup>
- das für die Region Wallonien geltende belgische Erbschaftsteuergesetz, das eine Befreiung von der Erbschaftsteuer vorsieht, wenn die verstorbene Person in Belgien, nicht hingegen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig war – 1. Stufe des Verfahrens.<sup>16)</sup>

## URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2017/79

### C-390/15, RPO

#### Normalsteuersatz für E-Books

Der EuGH hat sich in dieser Rechtssache v. 7. 3. 2017<sup>17)</sup> mit der Frage beschäftigt, ob es zulässig ist, dass Art 98 Abs 2 RL 2006/112/EG iVm ihrem Anhang III Nr 6 für Lieferungen von digitalen Büchern auf jeglichen physischen Trägern einen ermäßigten Steuersatz vorsieht, jedoch für die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Wege den Normalsteuersatz vorsieht. Der EuGH stellte fest, dass diese Unterscheidung zweier vergleichbarer Sachverhalte keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt, da eine gebührende Rechtfertigung vorliegt. Diese Unterscheidung dient dazu, den Steuerpflichtigen und den nationalen Finanzverwaltungen eine Prüfung zu ersparen, ob bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen jeder Art ein ermäßigter Steuersatz zur Anwendung gelangen könnte.

taxlex-EU 2017/80

### C-448/15, Wereldhave Belgium

#### „Subject-to-tax-Voraussetzung“ für die Anwendbarkeit der Mutter-Tochter-Richtlinie

In diesem belgischen Vorabentscheidungsersuchen hält der EuGH mit Urteil vom 8. 3. 2017<sup>18)</sup> fest, dass die Befreiungsbestimmung des Art 5 Abs 1 Mutter-

- 7) Report from the Commission to the Council and the European Parliament, Accelerating the capital markets union: addressing national barriers to capital flows, 24 March 2017, COM(2017) 147 final.
- 8) 2016 EFC Report to the Commission and the Council on „The Movement of Capital and the Freedom of Payments“.
- 9) Outcome of the 3543rd Council meeting, Economic and Financial Affairs, 23 May 2017, 9581/17, PRESSE 30 PR CO 30, 5. Vgl auch Report from the Commission to the Council and the European Parliament, Accelerating the capital markets union: addressing national barriers to capital flows, 7757/17 EF 64 ECOFIN 236 SURE 6 UEM 75.
- 10) Niederlande, Slowenien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Zypern, Portugal, Finnland, Estland und Litauen.
- 11) Report from the Commission to the Council and the European Parliament, Accelerating the capital markets union: addressing national barriers to capital flows, 24 March 2017, COM(2017) 147 final, 10 ff; Joint Commission and Member States Roadmap of actions, 9430/17 EF 101 ECOFIN 431 SURE 16 UEM 173, 1.
- 12) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern.
- 13) Vgl dazu bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Dezember 2016 bis Februar 2017, taxlex 2017, 185 (185).
- 14) Pressemitteilung 305/17 vom 29. 5. 2017. Siehe auch Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, 6661/17 FISC 56 ECOFIN 151.
- 15) Freier Kapitalverkehr: Kommission fordert von Frankreich Abschaffung der Quellensteuer für defizitäre nicht gebietsansässige Unternehmen, MEMO/17/1280 (17. 5. 2017).
- 16) Erbschaftsteuer: Kommission fordert Belgien dringend auf, das Unionsrecht im Bereich der Erbschaftsteuer auf Immobilien einzuhalten, MEMO/17/1281 (17. 5. 2017).
- 17) EuGH 7. 3. 2017, C-390/15, RPO.
- 18) EuGH 8. 3. 2017, C-448/15, *Wereldhave Belgium*.

Tochter-Richtlinie<sup>19)</sup> dahin auszulegen ist, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats, wonach auf Dividenden, die von einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen steuerlichen Anlageorganismus – der unter der Voraussetzung, dass er seine Gewinne vollständig an seine Anteilseigner ausschüttet, der Körperschaftsteuer zum Nullsatz unterliegt – ausgeschüttet werden, ein Mobiliensteuervorabzug erhoben wird, nicht entgegensteht, da ein solcher Organismus keine „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ iS der Richtlinie ist.

taxlex-EU 2017/81

### **C-14/16, Euro Park Services**

#### **Bewilligungsverfahren für grenzüberschreitende Fusionen**

Der EuGH entscheidet in diesem Vertragsverletzungsverfahren mit Urteil vom 8. 3. 2017<sup>20)</sup>, dass Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und Art 11 Abs 1 Fusionsrichtlinie<sup>21)</sup> den französischen Bestimmungen, die die Gewährung steuerlicher Vorteile aus der Fusionsrichtlinie im Fall einer grenzüberschreitenden Fusion, nicht hingegen im Fall einer nationalen Fusion, von einem Vorabewilligungsverfahren abhängig machen, entgegenstehen. Das in Rede stehende französische Recht stellt den Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachses der Einlagen, die durch eine französische Gesellschaft an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft geleistet werden, unter die Voraussetzung, im Rahmen eines Vorabewilligungsverfahrens nachzuweisen, dass der betreffende Vorgang (1) durch einen wirtschaftlichen Grund gerechtfertigt ist, dass er (2) nicht als hauptsächlichen Beweggrund oder als einen der hauptsächlichen Beweggründe die Steuerhinterziehung oder -umgehung hat und dass seine Modalitäten (3) die Sicherung der künftigen Besteuerung des Wertzuwachses, dessen Besteuerung aufgeschoben wird, erlauben.

taxlex-EU 2017/82

### **C-573/15, Oxy cure**

#### **Steuersatz für Sauerstoffgasflaschen**

*Oxy cure* ist eine Gesellschaft, deren Haupttätigkeit die Vermietung und der Verkauf von Sauerstoffkonzentratoren ist, deren Prinzip die Konzentration von Sauerstoff aus der Umgebungsluft ist. Fraglich war, ob es zulässig ist, auf diese Geräte den Normalsteuersatz anzuwenden, während auf Sauerstoffgasflaschen der ermäßigte Steuersatz angewandt wird.

In seinem Urteil v 9. 3. 2017<sup>22)</sup> erklärt der EuGH, dass diese Differenzierung im Einklang mit dem Unionsrecht steht. So können sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, auf einige der in Anhang III Nr 3 und 4 aufgeführten Arzneimittel oder medizinischen Geräte einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden und auf andere dieser Arzneimittel oder Geräte den Normalsteuersatz. Für den gegenständlichen Fall hält der EuGH fest, dass die Sauerstoffkonzentratoren im Unterschied zu Sauerstoffgasflaschen nicht unter Nr 3 des Anhangs III Mehrwertsteuerrichtlinie fallen. Folglich ist ein Mitgliedstaat auch nicht ver-

pflichtet, den ermäßigten Satz auf Sauerstoffkonzentratoren zu erstrecken, auch wenn diese nach der Wahrnehmung des Verbrauchers den unter den ermäßigten Steuersatz fallenden Produkten ähneln.

taxlex-EU 2017/83

### **C-211/16, Bimotor**

#### **Verrechnung Mehrwertsteuerguthaben**

In seinem Urteil v 16. 3. 2017<sup>23)</sup> hält der EuGH fest, dass Art 183 Abs 1 RL 2006/112/EG einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, welche die Verrechnung bestimmter Steuerschulden mit Mehrwertsteuerguthaben für jeden Besteuerungszeitraum auf einen festgelegten Höchstbetrag beschränkt. Allerdings muss im innerstaatlichen Recht vorgesehen sein, dass der Steuerpflichtige das gesamte Mehrwertsteuerguthaben binnen einer angemessenen Frist zurückfordern kann.

taxlex-EU 2017/84

### **C-217/15, Orsi**

#### **Verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktion**

In der italienischen Rs<sup>24)</sup> v 5. 4. 2017 erklärt der EuGH, dass es zulässig ist, nach Verhängung einer rechtskräftigen steuerlichen Sanktion gegen eine Gesellschaft (mit Rechtspersönlichkeit) aufgrund Nichtabfuhr der MwSt wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren gegen die dahinterstehende natürliche Person einzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* sind demnach nach Ansicht des EuGH nicht erfüllt.

taxlex-EU 2017/85

### **C-493/15, Identi**

#### **Erlöschen der MwSt-Schuld bei Restschuldbefreiungsverfahren**

In dieser italienischen Rechtssache v 16. 3. 2017<sup>25)</sup> hält der EuGH fest, dass eine nationale Regelung zulässig ist, wonach unter bestimmten Voraussetzungen im Zuge eines Restschuldbefreiungsverfahrens die Mehrwertsteuerschulden als uneinbringlich erklärt werden.

19) Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 1990/225, 6.

20) EuGH 8. 3. 2017, C-14/16, *Euro Park Service*.

21) Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl L 1990/225, 1.

22) EuGH 9. 3. 2017, C-573/15, *Oxy cure*.

23) EuGH 16. 3. 2017, C-217/15, *Bimotor* (das Urteil wurde lediglich in französischer und italienischer Sprache veröffentlicht), ABl C 2017/151, 13 (15. 5. 2017).

24) EuGH 5. 4. 2017, C-217/15, *Orsi*.

25) EuGH 16. 3. 2017, C-493/15, *Identi*.

taxlex-EU 2017/86

**C-564/15, Farkas****Vorsteuerabzug bei Reverse-Charge-Verfahren**

Mit Urteil v 26. 4. 2017<sup>26)</sup> hält der EuGH fest, dass eine zu Unrecht mit Umsatzsteuer ausgestellte Rechnung (das Reverse-Charge-Verfahren wäre anwendbar gewesen) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies auch dann, wenn der Käufer diese USt an den Verkäufer und dieser sie an das Finanzamt entrichtet hat. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, die rechtsgrundlos gezahlte USt vom Verkäufer zu verlangen. Ist die Rückzahlung jedoch unmöglich oder übermäßig schwierig (bspw aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers), dann kann der Käufer den Anspruch auf Rückzahlung unmittelbar gegen die Steuerverwaltung geltend machen, wenn es sich um keinen Betrug oder Steuerausfall handelt.

Der EuGH hält weiters fest, dass eine Geldbuße iHv 50% des Umsatzsteuerbetrags, welche dem Käufer aufgrund des zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuerabzugs auferlegt wurde, unverhältnismäßig ist. Dies deshalb, da der Steuerverwaltung keine Steuereinnahmen entgangen sind und auch keine Steuerhinterziehung vorliegt.

taxlex-EU 2017/87

**C-274/15, Kommission/Luxemburg****Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse von Banken und Versicherungen**

Dieses Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Luxemburg behandelt die Umsetzung von Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112/EG. So sind die nach luxemburgischen Recht von einem Zusammenschluss an seine Mitglieder erbrachten Dienstleistungen von der MwSt befreit, sofern die Mitglieder dieses Zusammenschlusses, die auch steuerbare Tätigkeiten ausüben, mit diesen Tätigkeiten einen Umsatz vor Steuern erzielen, der 30% bzw in bestimmten Fällen 45% ihres Gesamtumsatzes vor Steuern nicht übersteigt. Da somit die luxemburgische Umsetzung eine Steuerbefreiung auch dann vorsieht, wenn die vom Zusammenschluss erbrachten Dienstleistungen nicht unmittelbar für nicht steuerbare oder für steuerbefreite Tätigkeiten seiner Mitglieder notwendig sind, hat die Kommission Klage erhoben.

Des Weiteren war auch ein Recht auf Vorsteuerabzug für Mitglieder hinsichtlich Eingangsleistungen, die nicht dem Mitglied, sondern dem Zusammenschluss erbracht wurden, vorgesehen.

Mit Urteil v 4. 5. 2017<sup>27)</sup> hält der EuGH fest, dass die Umsetzung durch Luxemburg unionsrechtswidrig ist/war. Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112/EG ist demnach so auszulegen, dass nur Dienstleistungen, welche für **unmittelbare** Zwecke der Ausübung der Tätigkeit ihrer Mitglieder erbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen befreit sind. Darüber hinaus stellt der Zusammenschluss einen eigenen, von seinen Mitgliedern verschiedenen Steuerpflichtigen dar, welcher seine Dienstleistungen selbständig erbringt. Deshalb ist es nicht zulässig, dass die Mit-

glieder, die mehrwertsteuerpflichtige Umsätze erzielen, die Vorsteuer aus der vom Zusammenschluss geschuldeten MwSt abziehen.

taxlex-EU 2017/88

**C-33/16, A****Steuerbefreite Tätigkeiten für Schiffe**

Der EuGH hält in seinem Urteil v 4. 5. 2017<sup>28)</sup> fest, dass das Beladen und Entladen eines Schiffs steuerbefreite Umsätze iSv Art 148 lit d RL 2006/112 sind, wenn sie für den unmittelbaren Bedarf der Ladung von Seeschiffen iSv Art 148 lit a RL 2006/112 erbracht werden.

Die Befreiung gilt dabei nicht nur für Dienstleistungen, die auf der letzten Handelsstufe erbracht werden. Dienstleistungen von Subunternehmern sind ebenfalls befreit.

taxlex-EU 2017/89

**C-699/15, Brockenhurst College****Steuerbefreite Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen**

Das College bietet Lehrgänge im Bereich Gastronomie, Gastgewerbe und darstellende Künste an. Die Studenten betreiben selbst ein Restaurant und veranstalten Theateraufführungen unter der Aufsicht von Tutoren, welche sie einem beschränkten Publikum zu einem ermäßigten Preis anbieten. Fraglich war, ob diese Tätigkeiten eng mit der Unterrichtsleistung zusammenhängen und dadurch von der MwSt befreit sind.

In seinem Urteil v 4. 5. 2017<sup>29)</sup> erklärt der EuGH, dass Art 132 Abs 1 lit i RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass die oben genannten Tätigkeiten eng mit der Unterrichtsleistung verbunden sind, da sie im Zusammenhang mit dem Unterricht als unerlässlich anzusehen sind und nicht dazu bestimmt sind, der Einrichtung zusätzlich Einnahmen zu verschaffen. Somit stehen diese Tätigkeiten nicht in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der MwSt unterliegenden gewerblichen Unternehmen.

taxlex-EU 2017/90

**C-68/15, X****„Fairness Tax“ auf ausgeschüttete Dividenden**

Mit Urteil v 17. 5. 2017<sup>30)</sup> entscheidet der EuGH, dass Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) einer Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen belgischen, nach der sowohl eine gebietsfremde Gesellschaft, die in Belgien eine Tätigkeit über eine Betriebsstätte ausübt, als auch eine gebietsansässige Gesellschaft (einschließlich der gebietsansässigen Tochtergesellschaft einer gebietsfremden Gesellschaft) einer Steuer wie der „Fairness Tax“ unterliegen, wenn

26) EuGH 26. 4. 2017, C-564/15, *Farkas*.27) EuGH 4. 5. 2017, C-274/15, *Kommission/Luxemburg*.28) EuGH 4. 5. 2017, C-33/16, *A*.29) EuGH 4. 5. 2017, C-699/15, *Brockenhurst College*.30) EuGH 17. 5. 2017, C-68/15, *X*.

sie Dividenden ausschütten, die aufgrund der Anwendung bestimmter Steuervergünstigungen nicht in ihrem endgültigen steuerpflichtigen Ergebnis enthalten sind, grds nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dieser Steuer nicht tatsächlich zur Folge hat, dass die gebietsfremde Gesellschaft weniger günstig behandelt wird als eine gebietsansässige Gesellschaft. Dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts. Auch Art 5 Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>31)</sup> steht der in Rede stehenden Bestimmung nicht entgegen.

Allerdings stehen Art 4 Abs 1 lit a iVm Abs 3 Mutter-Tochter-Richtlinie besagter Steuerregelung entgegen, soweit sie in einer Situation, in der die Gewinne, die einer Muttergesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft zufließen, von dieser Muttergesellschaft nach Ablauf des Zuflussjahrs ausgeschüttet werden, zur Folge hat, dass diese Gewinne einer Besteuerung unterworfen werden, die den in dieser Vorschrift vorgesehenen Höchstbetrag von 5% übersteigt.

taxlex-EU 2017/91

### **C-365/16, *Association française des entreprises privées (AFEP)***

#### **Ausschüttungsbesteuerung**

In diesem französischen Fall hält der EuGH mit Urteil 17. 5. 2017<sup>32)</sup> fest, dass Art 4 Abs 1 lit a Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>33)</sup> dahin auszulegen ist, dass er einer vom Mitgliedstaat einer Muttergesellschaft vorgesehenen steuerlichen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden – die die Erhebung einer Steuer anlässlich der Ausschüttung von Dividenden durch die Muttergesellschaft vorsieht, wobei die Bemessungsgrundlage der Steuer in den Beträgen der ausgeschütteten Dividenden, einschließlich der von den gebietsfremden Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft stammenden Dividenden, besteht – entgegensteht.

taxlex-EU 2017/92

### **C-288/16, *L. Č.***

#### **Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gegenständen**

In dieser Rs war fraglich, ob die Steuerbefreiung nach Art 146 Abs 1 lit e RL 2006/112/EG nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine unmittelbare Rechtsbeziehung oder eine gegenseitige vertragliche Beziehung zwischen dem Erbringer der Dienstleistungen und dem Empfänger oder Versender der Waren besteht. Der Hauptfrachtführer hatte gegenständig die Beförderungsleistung durch einen Subfrachtführer durchführen lassen.

Der EuGH stellt in seinem Urteil v 29. 6. 2017<sup>34)</sup> fest, dass eine Steuerbefreiung für die Leistung des Subfrachtführers an den Hauptfrachtführer nicht möglich ist. Laut EuGH ist Art 146 Abs 1 lit e RL 2006/112/EG eng und weiters dahingehend auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die betreffenden Dienste **unmittelbar** an den Ausführer, den Ein-

führer oder den Empfänger der Gegenstände, auf die sich diese Bestimmung bezieht, erbracht werden.

**Anmerkung:** Dienstleistungen von Subfrachtführern, die bisher als grenzüberschreitende Beförderungsleistungen steuerbefreit behandelt wurden (vgl UStR 2000 Rz 720), sind angesichts dieser Rechtsprechung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

## **VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN**

taxlex-EU 2017/93

### **C-682/16, *BEI ApS***

#### **Nutzungsberechtigter iS der Zins-/Lizenzgebühren-Richtlinie**

Der EuGH wird in dieser dänischen Rs<sup>35)</sup> unter anderem zum Inhalt des Begriffs des „Nutzungsberechtigten“ in Art 1 Abs 1 iVm Abs 4 Zins-/Lizenzgebühren-Richtlinie<sup>36)</sup> und zum Verhältnis der Anti-Missbrauchs-Bestimmung von Art 5 der Richtlinie zu einzelstaatlichen Anti-Missbrauchs-Bestimmungen befragt.

taxlex-EU 2017/94

### **C-580/16, *Firma Hans Bühler***

#### **Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte**

In dieser österreichischen Rs<sup>37)</sup> wird der EuGH gefragt, ob es für die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelungen für Dreiecksgeschäfte schädlich ist (insbesondere in Hinblick auf Art 141 lit c RL 2006/112/EG), wenn der Steuerpflichtige in jenem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden, ansässig und für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, auch wenn für den konkreten innergemeinschaftlichen Erwerb die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats verwendet wird. Darüber hinaus wird der EuGH gefragt, ob nur eine fristgerecht abgegebene Zusammenfassende Meldung die Nichtanwendbarkeit des Art 41 Abs 1 RL 2006/112/EG (fiktiver ig Erwerb) bewirkt.

31) Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2011/345, 8.

32) EuGH 17. 5. 2017, C-365/16, *Association française des entreprises privées (AFEP)*.

33) Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2011/345, 8, idF Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. 7. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2014/219, 40.

34) EuGH 29. 6. 2017, C-288/16, *L. Č.*

35) ABl C 2017/70, 12 (6. 3. 2017).

36) Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2003/157, 49.

37) ABl C 2017/78, 8 (13. 3. 2017).

taxlex-EU 2017/95

**C-5/17, DPAS****Steuerpflichtige Einziehung von Forderungen?**

Der EuGH wird in dieser Rs<sup>38)</sup> gefragt, ob eine Dienstleistung, die darin besteht, dass der Steuerpflichtige gemäß einer Einzugsermächtigung veranlasst, dass Geld vom Bankkonto eines Patienten abgebucht und nach Abzug seiner Vergütung an den Zahnarzt und den Versicherer des Patienten weitergeleitet wird, einen steuerbefreiten Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr gemäß Art 135 Abs 1 lit d RL 2006/112/EG darstellt. Weiters stellt sich die Frage, welche die maßgeblichen Grundsätze sind, nach denen sich bestimmt, ob eine Dienstleistung unter den Begriff „Einziehung von Forderungen“ fällt.

taxlex-EU 2017/96

**C-648/16, Fortunata Silvia Fontana****Gesamtumsatz und Mehrwertsteuer**

Die italienische *Commissione Tributaria Provinciale di Reggio Calabria* befasst den EuGH in dieser Rs<sup>39)</sup> mit der Frage, ob es zulässig ist, einen induktiv festgestellten Gesamtumsatz der MwSt zu unterwerfen.

taxlex-EU 2017/97

**C-660/16, Kollroß, und C-661/16, Wirtl****Vorsteuerberichtigung bei Anzahlung**

Der deutsche BFH stellt den EuGH in diesen beiden Vorabentscheidungsersuchen<sup>40)</sup> Fragen zum Vorsteuerabzugsrecht aus Anzahlungen, insb vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils *FIRIN*.<sup>41)</sup> Fraglich ist ua, ob die Anforderungen an die Sicherheit einer Leistungserbringung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung iS dieses Urteils rein objektiv oder aus Sicht des Anzahlenden nach den für ihn erkennbaren Umständen zu bestimmen sind. Weiters ist fraglich, ob dieses Urteil dahingehend zu verstehen ist, dass nach dem Unionsrecht eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs, den der Anzahlende vorgenommen hat, nicht die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung voraussetzt, wenn diese Lieferung letztlich nicht bewirkt wird. Falls dies zu bejahen ist, stellt sich zudem die Frage, ob Art 186 RL 2006/112/EG es den Mitgliedstaaten gestattet, die Einzelheiten der Berichtigung nach Art 185 RL 2006/112/EG festzulegen, sodass es erst mit der Rückgewähr der Anzahlung zur Minderung der Bemessungsgrundlage für die Steuer kommt und dementsprechend Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug zeit- sowie bedingungsgleich zu berichtigen sind.

taxlex-EU 2017/98

**C-672/16, Imofloresmira – Investimentos Imobiliários****Vorsteuerberichtigung**

Dem EuGH wird in dieser Rs<sup>42)</sup> vom portugiesischen *Tribunal Arbitral Tributário* die Frage gestellt, ob es mit Art 167, 168, 184, 185 und 187 RL 2006/112/EG ver-

einbar ist, eine Vorsteuerberichtigung bei einem leerstehenden Gebäude zu verlangen. Dies vor dem Hintergrund, dass das Gebäude während eines Zeitraums von zwei oder mehr Jahren leer steht, aber vermarktet wird, dh der betreffende Eigentümer nachweislich die Verpachtung der Immobilie unter Erhebung von MwSt beabsichtigt und die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um diese Absicht umzusetzen.

Bei Bejahung der ersten Frage wird der EuGH ersucht zu beantworten, ob diese Berichtigung in einem Zug vorzunehmen ist (dh für den gesamten noch nicht abgelaufenen Zeitraum).

taxlex-EU 2017/99

**C-628/16, Kreuzmayr****Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften**

Das österreichische *BFG* stellt dem EuGH in dieser Rs<sup>43)</sup> Fragen zur Zuordnung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft X1 - X2 - X3, bei dem X3 die Ware im Mitgliedstaat A abholt und in das Bestimmungsland B transportiert. Dies vor dem Hintergrund, dass X2 dem X1 gegenüber die Absicht bekundet hat, die Waren in den Mitgliedstaat B zu befördern und X2 gegenüber X1 mit seiner vom Mitgliedstaat B erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgetreten ist. X2 hat dem X1 allerdings nicht mitgeteilt, dass er die Waren bereits weiterverkauft hat, bevor diese den Mitgliedstaat A verlassen, und X1 konnte auch nicht erkennen, dass nicht X2 den Transport der Waren vom Mitgliedstaat A in den Mitgliedstaat B veranlassen oder durchführen wird.

Zunächst wird gefragt, ob – ua abweichend zur Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung – die bewegte Lieferung der Lieferung X1 - X2 zugeordnet werden kann. Falls dies bejaht wird, wird zudem gefragt, ob das Unionsrecht so auszulegen ist, dass die Lieferung von X1 an X2 rückwirkend ihre Eigenschaft als die innergemeinschaftliche Lieferung verliert, wenn X1 nachträglich erfährt, dass X3 den Transport veranlasst hat und bereits im Mitgliedstaat A wie ein Eigentümer über die Waren verfügen konnte. Bei Verneinung der ersten Frage (und somit bei der Zuordnung der bewegten Lieferung zur Lieferung X2 - X3) soll der EuGH die Frage beantworten, ob X3 eine ihm von X2 dennoch in Rechnung gestellte MwSt des Mitgliedstaats B als Vorsteuer abziehen darf, sofern X3 die bezogenen Waren für Zwecke seiner im Mitgliedstaat B besteuerten Umsätze verwendet und dem X3 eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs nicht zu unterstellen ist.

38) ABl C 2017/78, 15 (13. 3. 2017).

39) ABl C 2017/86, 10 (20. 3. 2017).

40) ABl C 2017/86, 12 und 13 (20. 3. 2017).

41) EuGH 13. 3. 2014, C-107/13, *FIRIN*.

42) ABl C 2017/86, 15 (20. 3. 2017).

43) ABl C 2017/95, 4 (27. 3. 2017).

taxlex-EU 2017/100

**C-8/17, Biosafe – Indústria de Reciclagens****Befristung des Vorsteuerabzugsrechts**

In dieser portugiesischen Rs<sup>44)</sup> wird der EuGH vor allem gefragt, ob die RL 2006/112/EG, insb ihre Art 63, 167, 168, 178, 179, 180, 182 und 219, sowie der Neutralitätsgrundsatz jenen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen bei einer Nachverrechnung von USt durch den Lieferanten (aufgrund einer bei diesem durchgeführten Betriebsprüfung) die Frist für den Abzug dieser zusätzlichen Steuer durch den Erwerber ab der Ausstellung der ursprünglichen Rechnungen läuft und nicht erst ab der Ausstellung oder dem Zugang der berichtigen Dokumente.

taxlex-EU 2017/101

**C-613/16, Jubler Holding****Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Dividenden**

Der EuGH wird in dieser deutschen Rs<sup>45)</sup> zur Klärung der Frage angerufen, ob Art 43 iVm Art 48 EGV (jetzt Art 49 iVm Art 54 AEUV; Niederlassungsfreiheit) oder Art 5 Abs 1 iVm Art 1 Abs 2 Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>46)</sup> einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, die innerhalb eines in ihrem Ansässigkeitsstaat ansässigen aktiv tätigen Konzerns auf Dauer als Holdinggesellschaft ausgegliedert wird, in bestimmten „steuerumgehungsverdächtigen“ Szenarien die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen. Die Regelung greift, wenn (1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder (2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahrs aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder (3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Gebietsansässigen Holdinggesellschaften wird die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt.

taxlex-EU 2017/102

**C-664/16, Vădan****Vorsteuerabzug bei Fehlen einer Rechnung**

In dieser rumänischen Rs<sup>47)</sup> wird der EuGH ua gefragt, ob die RL 2006/112/EG im Allgemeinen und deren Art 167, 168, 178, 179 und 273 im Besonderen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der MwSt dahin auszulegen sind, dass sie es einem Steuerpflichtigen, der die sachlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt, gestatten, von seinem Vorsteuerabzugsrecht Gebrauch zu machen, auch wenn er nicht in der Lage ist, die als

Vorsteuer für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen gezahlten Beträge durch Vorlage steuerlicher Rechnungen nachzuweisen.

taxlex-EU 2017/103

**C-16/17, TGE Gas Engineering****Befreiung für Zusammenschlüsse**

In dieser Rs<sup>48)</sup> werden dem EuGH ua Fragen zur Anwendung des Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112/EG (Befreiung für Zusammenschlüsse) auf eine portugiesische Zweigniederlassung einer deutschen Gesellschaft gestellt.

taxlex-EU 2017/104

**C-665/16, Gmina Wrocław****Immobilienübertragung auf Fiskus**

Der EuGH wird in dieser polnischen Rs<sup>49)</sup> um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob die Übertragung kraft Gesetzes von im Eigentum einer Gemeinde stehenden Immobilien auf den Fiskus gegen Entschädigung einen steuerbaren Umsatz iSv Art 14 Abs 2 lit a RL 2006/112/EG darstellt. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Immobilien weiterhin vom Gemeindepräsidenten, der Vertreter des Fiskus und gleichzeitig ausführendes Organ der Gemeinde ist, verwaltet werden. Der EuGH soll auch beantworten, ob es von Bedeutung ist, wie die Zahlung der Entschädigung an die Gemeinde erfolgt, nämlich real oder nur als eine interne Umbuchung im Rahmen des Gemeindehaushalts.

taxlex-EU 2017/105

**C-28/17, NN****Verlustverwertung**

Der EuGH wird in dieser dänischen Rs<sup>50)</sup> gefragt, welche Faktoren bei der Prüfung, ob für gebietsansässige Gesellschaften im Hinblick auf die Verlustverrechnung eine Voraussetzung gilt, bei der es sich um eine der für Zweigniederlassungen gebietsfremder Gesellschaften geltenden Voraussetzungen „entsprechende Voraussetzung“ iS der Rz 20 der Entscheidung in der Rs *Philips*<sup>51)</sup> handelt, zu berücksichtigen sind. Weiters wird gefragt, ob das Verlustverrechnungsverbot in einem Fall, in dem auch der Gewinn der Betriebsstätte der gebietsfremden Gesellschaft der Besteuerungshoheit des Aufnahmestaats unterliegt, für sich genommen eine Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Art 49 AEUV darstellt, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein muss. Als mögliche Rechtfertigungsgründe werden das Interesse an der Verhinderung der doppelten Verlustberücksichtigung,

44) ABl C 2017/95, 5 (27. 3. 2017).

45) ABl C 2017/104, 25 (3. 4. 2017).

46) Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 1990/225, 6.

47) ABl C 2017/104, 27 (3. 4. 2017).

48) ABl C 2017/104, 35 (3. 4. 2017).

49) ABl C 2017/112, 15 (10. 4. 2017).

50) ABl C 2017/121, 12 (18. 4. 2017).

51) EuGH 6. 9. 2012, C-18/11, *Philips*.



das Ziel der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten und eine Kombination der genannten Gründe vorgebracht.

taxlex-EU 2017/106

### **C-69/17, Gamesa Wind România**

#### **Recht auf Vorsteuerabzug**

Dem EuGH werden in dieser Rs<sup>52)</sup> vom rumänischen Gericht *Curtea de Apel București* Fragen zum Vorsteuerabzugsrecht gestellt. Fraglich ist, ob das Vorsteuerabzugsrecht verweigert werden darf, wenn sich dieses auf Erwerbe bezieht, die in einem Zeitraum getätigt wurden, in dem die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen inaktiv war.

taxlex-EU 2017/107

### **C-615/16, Kerr**

#### **Steuerbefreiung**

In der Rs<sup>53)</sup> wird der EuGH um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob Art 135 Abs 1 lit f und Art 15 Abs 2 RL 2006/112/EG dahin auszulegen sind, dass sie lediglich die an den Verträgen über die Vermarktung von Nutzungsrechten an Immobilien beteiligten Parteien erfassen, oder ob auch Tätigkeiten, wie Kunden zu werben und Dienstleistungen zu fördern und so die Konkretisierung des betreffenden Verkaufs zu gewährleisten, davon erfasst sind.

taxlex-EU 2017/108

### **C-108/17, Enteco Baltic**

#### **Steuerbefreiung bei der Einfuhr**

Der EuGH wird in dieser Rs<sup>54)</sup> ua gefragt, ob die in Art 143 Abs 2 RL 2006/112/EG vorgesehene Steuerbefreiung auch dann anwendbar ist, wenn die betreffenden Gegenstände zum Zeitpunkt der Einfuhr dazu bestimmt waren, an einen Mehrwertsteuerpflichtigen geliefert zu werden, dessen MwSt-Identifikationsnummer daher in der Einfuhranmeldung angegeben war,

später jedoch nach einer Änderung der Umstände zu einem anderen Mehrwertsteuerpflichtigen befördert wurden, wobei die Behörden vollständig über die Identität des tatsächlichen Käufers informiert wurden.

taxlex-EU 2017/109

### **C-156/17, Köln-Aktienfonds Deka, und C-157/17, X**

#### **Quellensteuererstattung**

Der EuGH wird in diesen niederländischen Rs<sup>55)</sup> gefragt, ob Art 56 EG (jetzt Art 63 AEUV; Kapitalverkehrsfreiheit) dem entgegensteht, dass einem außerhalb der Niederlande ansässigen Investmentfonds, weil er nicht zur Einbehaltung niederländischer Dividendensteuer verpflichtet ist, nicht die niederländische Dividendensteuer erstattet wird, die auf die Dividenden einbehalten wurde, die er von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften empfangen hat. Im Vergleich dazu wird einem in den Niederlanden ansässigen steuerlichen Anlageorganismus, der seine Anlageerträge jährlich unter Einbehaltung der niederländischen Dividendensteuer an seine Anteilsinhaber oder Beteiligten ausschüttet, die Dividendensteuer erstattet.

Zwei damit in Zusammenhang stehende weitere Vorlagefragen des erstgenannten Falls betreffen das Erfordernis der Glaubhaftmachung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattung durch die Anteilsinhaber eines nichtansässigen Investmentfonds und das Ausschüttungserfordernis.

Im zweitgenannten Fall wird gefragt, ob die Kapitalverkehrsfreiheit der Verweigerung der Quellensteuererstattung entgegensteht, falls der nicht ansässige Fonds dadurch in der Anziehung von in den Niederlanden wohnenden oder ansässigen Anlegern beeinträchtigt wird.

52) ABl C 2017/144, 27 (8. 5. 2017).

53) ABl C 2017/151, 14 (15. 5. 2017).

54) ABl C 2017/161, 12 (22. 5. 2017).

55) ABl C 2017/168, 26 und 27 (29. 5. 2017).